

Das Probefahrtenkennzeichen gemäß § 45 KFG – Anspruch auf Bewilligung für Sachverständige nach SDG*

1. Einleitung

Wer kennt sie nicht, die blauen Kennzeichen. Der Gesetzgeber verwendet den Fachbegriff „Probefahrtenkennzeichen“ anstelle des umgangssprachlich viel bekannteren Begriffs „blaues Taferl“. Der Gesetzgeber normiert genaue Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten, sowie wann und für welche Zwecke die Probefahrtenkennzeichen verwendet werden dürfen.

Der Rsp folgend sind die Bestimmungen des § 45 KFG eng auszulegen. Es ist daher bei der Verwendung von Probefahrtenkennzeichen stets Vorsicht geboten, um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, die Probefahrtenkennzeichen missbräuchlich verwendet zu haben. So ist zB nach dem OGH keine Probefahrt mehr gegeben, wenn ein Gebrauchtwagenhändler mit dem Fahrzeug unterwegs zu einem Kaufinteressenten ist, aber seine Ehefrau mitgenommen hat, um sie auf der Fahrt bei ihrer Mutter abzusetzen.¹ Der OGH anerkennt durchaus, dass mit dem Hauptzweck einer Probefahrt auch untergeordnete Nebenzwecke, wie zB wenn anlässlich einer Probefahrt eine Toilette oder eine Tankstelle aufgesucht wird, verbunden werden können. Dient eine Fahrt aber zunächst den gesetzlich erlaubten Zwecken und wird dann eine reine Privatfahrt damit verbunden, dann liegt insgesamt eine Privatfahrt vor.² Ebenso sollte man wissen, dass das typische „Verleihen“, ohne dass die Voraussetzungen des § 45 KFG vorliegen, ebenfalls keine Rechtsgrundlage im § 45 KFG findet. Beide oben genannten Beispiele stellen eine missbräuchliche Verwendung der Probefahrtenkennzeichen dar und lösen Rechtsfolgen, wie Verwaltungsstrafen bzw Entzug der Probefahrtenkennzeichen oder Schadenersatzansprüche, aus.

Es ist daher nachvollziehbar, dass die Behörde schon bei Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten einen strengen Ansatz verfolgt.

Gegenständlicher Aufsatz soll Auskunft über die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Probefahrtenkennzeichen nach § 45 KFG unter Berücksichtigung der

hierzu ergangenen Rsp sowie Erlässe des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie geben. Praxisbeispiele werden in oben genannter Publikation besprochen. Insb soll der Frage nachgegangen werden, ob für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige der Fachgruppe 17 (Verkehr, Fahrzeugtechnik) grds einen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung zur Verwendung eines Probefahrtenkennzeichens besteht.

2. Was sind Probefahrtenkennzeichen?

Nach § 45 Abs 1 Satz 2 KFG sind Probefahrten Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen.

Als Probefahrten gelten nach § 45 Abs 1 KFG zudem auch

1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeugs an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten, um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. Abschnitt des KFG (Typengenehmigung und Einzelgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und ihrer Teile und Ausrüstungsgegenstände) und V. Abschnitt des KFG (Überprüfung und Begutachtung der Kraftfahrzeuge und Anhänger) und
4. das Überlassen des Fahrzeugs mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

* Dieser Aufsatz basiert auf einen Vortrag im Zuge des 41. Internationalen Fachseminars „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen“, im Jänner 2018, und stellt einen Auszug der Publikation „Das Blaue Kennzeichen – Fragen und Antworten“, erschienen im Österreichischen Wirtschaftsverlag (<https://www.automotive.at/automotive-services>), dar.

3. Voraussetzungen zur Erlangung eines Probefahrerkennzeichens

3.1. Gesetzliche Grundlage der Antragstellung

Nach § 45 Abs 1 Satz 1 KFG dürfen Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrerkennzeichen verfügt.

Die Voraussetzungen für eine Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nach § 45 Abs 1 KFG werden in § 45 Abs 3 KFG geregelt. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Antrag auf Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten, von der Behörde zu bewilligen.

§ 45 Abs 3 KFG normiert wie folgt:

„Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller

1.1. sich im Rahmen seines gewerblichen Betriebes, gewerbsmäßig oder zur Versorgung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen des eigenen Betriebes, mit der Erzeugung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und Anhängern befasst,

1.2. mit solchen Handel treibt,

1.3. solche gewerbsmäßig befördert,

1.4. eine Anstalt oder einen Betrieb besitzt, der sich im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung oder Prüfung von Fahrzeugen befasst oder

1.5. ein Servicestationsunternehmen oder Reinigungsunternehmen betreibt, welches Fahrzeuge von Kunden zur Durchführung der Reinigung oder Pflege abholt und wieder zurückstellt,

2. die Notwendigkeit der Durchführung solcher Fahrten glaubhaft gemacht wird,

3. für jedes beantragte Probefahrerkennzeichen eine Versicherungsbestätigung gem § 61 Abs. 1 KFG 1967 gebracht wurde und

4. der Antragsteller die für die ordnungsgemäße Verwendung der Probefahrerkennzeichen erforderliche Verlässlichkeit besitzt; diese kann angenommen werden, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb der letzten sechs Monate eine Probefahrtbewilligung wegen Missbrauchs oder Verstoß gegen Abs. 6 aufgehoben worden ist.“

Die Aufzählung für die Voraussetzungen der Antragstellung in § 45 Abs 3 KFG ist grds abschließend geregelt, dh, die Aufzählung kann vom Rechtsanwender durch weite Auslegung nicht beliebig ergänzt bzw geändert werden. Von Bedeutung ist, dass die Aufzählung von Punkt 1.1. bis 1.5. **alternativ** ist, dh, der Antragsteller muss eines der im

Punkt 1.1. bis 1.5. genannten Unternehmungen führen und nicht alle. Im Übrigen müssen die weiteren Voraussetzungen der Punkte 2 bis 4 samt Punkt 1 **kumulativ** erfüllt sein, dh neben Punkt 1 müssen auch die Punkte 2 bis 4 vom Antragsteller erfüllt werden. Werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Antrag nicht bewilligt.

3.2. Wo wird der Antrag auf Bewilligung der Durchführung von Probefahrten eingebracht?

Nach § 45 Abs 1 KFG dürfen Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrerkennzeichen verfügt.

Die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten ist daher bei der sachlich und örtlich zuständigen Behörde (zB Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion, Landespolizeidirektion, Magistrat) zu beantragen. Wie sich aus § 45 Abs 1 KFG ergibt, ist jene Behörde örtlich zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrerkennzeichen verfügt.

3.3. Wer kann einen Antrag auf Bewilligung der Durchführung einer Probefahrt stellen?

3.3.1. Gewerblicher Betrieb

Darunter sind Betriebe zu verstehen, die sich mit der Erzeugung oder Instandsetzung von Kfz und Anhängern beschäftigen.

Es wird also nicht auf bestimmte Arten von Gewerbeberechtigungen abgestellt, sondern darauf, ob sich der Gewerbeberechtigte im Rahmen seines gewerblichen Betriebes, gewerbsmäßig oder zur Versorgung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen des eigenen Betriebes mit der Erzeugung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und Anhängern befasst. Davon ist allerdings nicht jedwede (gewerbliche) Tätigkeit, deren Ausübung die Durchführung von Probefahrten erforderlich oder zweckmäßig erscheinen lässt, umfasst. Es kommt also nicht darauf an, welche Gewerbeberechtigung vorliegt, sondern ob sich ein – zB in einer Anfrage an das BMVIT – genannter Vulkaniseur im Rahmen seines gewerblichen Betriebes, gewerbsmäßig oder zur Versorgung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen des eigenen Betriebes mit der Erzeugung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und Anhängern befasst.

Sofern sich also ein gewerbeberechtigter Vulkaniseur im Rahmen seines gewerblichen Betriebes, gewerbsmäßig oder zur Versorgung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen des eigenen Betriebes mit der Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und Anhängern befasst – und nur dann –, gehört er daher auch zum Kreis der in § 45 Abs. 3 Z 1.1.

KFG genannten Antragsteller. Ob eine Bewilligung letztlich tatsächlich möglich ist, hängt vom Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ab und hat die zuständige Behörde zu entscheiden.³

3.3.2. Mit Fahrzeugen Handel betreibt

Einen Antrag nach § 45 Abs 3 KFG kann zudem eine Person stellen, die mit Kraftfahrzeugen Handel betreibt (§ 45 Abs 3 Z 1.2. KFG). Auch selbständigen Handelsvertretern können für die von ihnen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes vermittelten Fahrzeuge Bewilligungen zur Durchführung von Probefahrten erteilt werden.

Zum Tatbestand der Z 1.2. hat das BMVIT mit Erlass vom 31. 10. 2008, BMVIT-179.462/0007-II/ST4/2008, zur Vermeidung von Missbrauch von Probefahrtenkennzeichen folgendes klargestellt:

„In den letzten Jahren ist es in einigen Bundesländern zu einer starken Zunahme der missbräuchlichen Beantragung von Probefahrtenkennzeichen durch Personen mit einer Gewerbeberechtigung für den Fahrzeughandel – jedoch ohne tatsächlichen Handelsbetrieb und auch ohne Finanzamtsnummer – gekommen.

Um einer missbräuchlichen Verwendung von Probefahrtenkennzeichen entgegenzuwirken, erfolgt daher eine ergänzende Klarstellung zur Vollziehung der Bestimmung des § 45 Abs. 3 Z 1.2 KFG („... mit solchen Handel treibt“).

Es ist nur solchen Handelsbetrieben auf Antrag eine Probefahrtenbewilligung zu erteilen, die diese Tätigkeit auch tatsächlich aktiv ausüben.

Der Nachweis über die Handelstätigkeit hat daher insbesondere folgende Bestätigungen zu beinhalten:

- *aufrechte Gewerbeberechtigung, die nicht „ruhend“ gemeldet wurde,*
- *Vorhandensein einer Steuernummer, welche durch das zuständige Finanzamt vergeben wurde.“⁴*

3.3.3. Die solche gewerbsmäßig befördert

Einen Antrag nach § 45 Abs 3 KFG kann auch eine Person stellen, die Kraftfahrzeuge gewerbsmäßig befördert (§ 45 Abs 3 Z 1.3. KFG). Nach der Rsp des VwGH steht die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nach § 45 Abs 3 Z 1.3. KFG nur solchen Gewerbetreibenden offen, die gewerbsmäßig Kraftfahrzeuge transportieren, nicht hingegen solchen, die solche Kraftfahrzeuge gewerbsmäßig auf eigener Achse von einem Ort zum anderen fahren. Für die Erteilung der Bewilligung ist es nach dem VwGH dabei zwar unerheblich, ob ein konkretes Kraftfahrzeug auf eigener Achse fortbewegt oder auf einem Transportgerät transportiert wird. Entscheidend ist, so der VwGH, aber, dass es sich beim Bewilligungswerber um einen Gewerbetreibenden handelt, der auch selbst (gewerbsmäßig) Transporte durchführt.⁵

3.3.5. Jene im öffentlichen Interesse: Instandsetzung oder Prüfung

Einen Antrag nach § 45 Abs 3 KFG kann ebenfalls eine Person stellen, die eine Anstalt oder einen Betrieb besitzt, der sich im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung oder Prüfung von Fahrzeugen befasst (§ 45 Abs 3 Z 1.4. KFG). Bei der Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten sind als Anstalten, die sich im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung von Fahrzeugen befassen, grds auch land- und forstwirtschaftliche Lehr- oder Versuchsanstalten iSd § 119 KFG anzusehen, bei denen die Ausbildung ihrer Schüler zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlich ist, um das im Lehrplan vorgeschriebene Lehrziel zu erreichen.

3.3.5. Servicestationen oder Reinigungsunternehmen

Einen Antrag nach § 45 Abs 3 KFG kann zudem eine Person stellen, die ein Servicestationsunternehmen oder Reinigungsunternehmen betreibt, welche die Fahrzeuge von Kunden zur Durchführung der Reinigung abholen und wieder zurückstellen.

3.3.6. Bundesheer/Heeresverwaltung

Gem § 45 Abs 8 KFG kann der Bundesminister für Landesverteidigung die Durchführung von Probefahrten mit Heeresfahrzeugen bewilligen, wenn solche Fahrten zur Erfüllung der dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Hierbei sind die Bestimmungen der Abs 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

3.4. Was ist der weitere Inhalt eines Antrags gem § 45 Abs 3 KFG?

3.4.1. Glaubhaftmachung

Ein schriftlicher Antrag nach § 45 Abs 3 KFG hat die Notwendigkeit der Durchführung von Probefahrten glaubhaft zu machen (§ 45 Abs 3 Z 2 KFG). Der Antrag muss daher eine Begründung für den Bedarf eines Probefahrtenkennzeichens enthalten.

3.4.2. Versicherungsbestätigung

Weiters hat ein Antrag nach § 45 Abs 3 KFG für jedes beantragte Probefahrtenkennzeichen eine Versicherungsbestätigung gem § 61 Abs 1 KFG zu enthalten (§ 45 Abs 3 Z 3 KFG). Gem § 59 Abs 1 KFG muss eine Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherung, auf die österreichisches Recht anzuwenden ist, bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweiges in Österreich berechtigten Versicherer bestehen. Auf diese Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherung finden die Vorschriften des KHVG Anwendung. Gem § 1 Abs 1 KHVG gilt dieses BG auch für die Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen, an denen Probefahrtenkennzeichen angebracht sind.

3.4.3. *Verlässlichkeit*

Nach § 45 Abs 3 Z 4 KFG hat der Antragsteller die für die ordnungsgemäße Verwendung der Probefahrerkennzeichen erforderliche Verlässlichkeit zu besitzen. Diese kann nach § 45 Abs 3 Z 4 KFG angenommen werden, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb der letzten sechs Monate eine Probefahrtbewilligung wegen Missbrauchs oder Verstoß gegen Abs 6 aufgehoben worden ist und gegen die Vergabe an den Antragsteller keine steuerlichen Bedenken bestehen. Zur Frage, was unter dieser „*Verlässlichkeit*“ bei der Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten zu verstehen ist, hat das BMVIT zu einer Anfrage die Rechtsansicht vertreten, dass die Beurteilung der in § 45 Abs 3 Z 4 KFG genannten erforderlichen Verlässlichkeit für die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten davon abhängt, ob eine erteilte Probefahrtbewilligung wegen Missbrauchs oder wegen Verstoßes gegen § 45 Abs 6 KFG schon einmal entzogen wurde.⁶ Eine strafrechtliche Verurteilung weist nach dem Gesetzeswortlaut keinen Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten auf, da es nicht auf eine strafrechtliche Unbescholtenheit ankommt, sondern darauf, ob eine erteilte Bewilligung missbräuchlich verwendet wurde.

Weiters vertritt das BMVIT zur Frage der Vorgangsweise bei Widerruf im Falle eines Missbrauchs der Probefahrtbewilligung, dass keine Bedenken bestehen, wenn die Bewilligung (als erster Schritt) nur hinsichtlich eines konkreten Kennzeichens widerrufen wird. Bei großen Missbrauchsfällen (zB zusätzliche Güterbeförderung mit Probefahrerkennzeichen) besteht nach Meinung des BMVIT die Möglichkeit des Entzuges der Bewilligung für den Standort.⁷

3.4.4. *Antragsangaben*

Ein Antrag nach § 45 Abs 3 KFG hat sohin folgenden Angaben zu enthalten:

- Begründung für den Bedarf eines Probefahrerkennzeichens;
- für welche Untergruppe von Kfz (PKW, Kraftrad, LKW usw);
- bereits bestehende Probekennzeichen;
- Steuernummer (Finanzamt).

Je nach Bundesland verschieden kommen weitere Voraussetzungen hinzu; so verlangt die LPD Wien zusätzlich:

- Standort des Abstellplatzes,
- Anzahl der Mitarbeiter.

3.4.5. *Erforderliche Beilagen*

- Gewerbeberechtigung (im Falle von Fahrzeughandel auch das Vorhandensein einer Steuernummer, welche durch das zuständige Finanzamt vergeben wurde);

- Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherung;
- Unbedenklichkeitserklärung gem RL 75;
- gegebenenfalls Vollmacht.

In Wien werden zB zudem gefordert:

- Bestätigung der zuständigen Fachgruppe oder der Wirtschaftskammer;
- bei Betrieben mit größerem Wagenpark müssen die Kennzeichen der zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge angegeben werden;
- bei bestehenden Probekennzeichen jeweils Fahrtenbuchvorlage.

3.4.6. *Fahrzeugklasse(n)*

Hinsichtlich der Angabe von Untergruppe für Kfz ist anzumerken, dass Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten jeweils für die Fahrzeugklasse gesondert oder für alle Arten von Kraftfahrzeugen gestellt werden können (§ 48 Abs 3 KFG). Wurde die Bewilligung auf eine bestimmte Fahrzeugart eingeschränkt, so dürfen Probefahrten nur mit diesen Fahrzeugen durchgeführt werden. Die zu vorliegende Versicherungsbestätigung gem § 61 Abs 1 KFG muss der oder den beantragten Fahrzeugklasse(n) entsprechen.

4. Anspruch auf Bewilligung für Sachverständige nach SDG

4.1. *Im öffentlichen Interesse: Instandsetzung oder Prüfung*

Wie bereits in Pkt 3.1 angeführt, sind die Bestimmungen des § 45 Abs 3 KFG grds abschließend zu betrachten. Daher ist die Möglichkeit eines Anspruches auf Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten für Sachverständige nach SDG auf die einzelnen Bestimmungen zu prüfen. Besonderes Augenmerk gilt hier § 45 Abs 3 Z 1.4. KFG: „welche eine Anstalt oder einen Betrieb besitzt, der sich im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung oder Prüfung von Fahrzeugen befasst“.

4.2. *Eine Anstalt oder einen Betrieb besitzt*

Da ein Sachverständiger nach SDG grds eine Tätigkeit im Auftrag eines Gerichts selbständig, regelmäßig und in der Absicht betreibt, einen Ertrag oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, sind die Grundvoraussetzungen der gewerbsmäßigen Tätigkeit gem § 1 Abs 2 GewO erfüllt, insb da ein Sachverständiger nach SDG seine Tätigkeiten auf eigene Rechnung und Gefahr ausübt (§ 1 Abs 3 GewO). Der Begriff „Betrieb“ wird als technisch-organisatorische Wirtschaftseinheit verstanden, in dem Güter/Dienstleistungen erstellt werden. Die Erstellung eines Gutachtens kann als Dienstleistung angesehen werden.

4.3. Im öffentlichen Interesse

Das „*öffentliche Interesse*“ ist grds ein unbestimmter Begriff, stellt aber die Belange des Gemeinwohls über jene des Individualinteresses. Dass die Tätigkeit der Gerichte im grundlegenden Prinzip der Gewaltenteilung anzusehen ist, zeigt sich insb in der organisatorischen Trennung von Gesetzgebungs- und Vollzugsorganen sowie der in Art 94 B-VG verankerten Trennung von Justiz und Verwaltung. Besonders die ZPO verwirklicht den Gedanken der Rechtsdurchsetzung als „*Gemeinschaftsaufgabe zur Sicherung der sozialen Wohlfahrt der Bürger*“ durch eine weiterreichende Stärkung richterlicher Verantwortlichkeit,⁸ auch wenn es sich bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung idR um den Streit von zwei oder mehreren individuellen Parteien handelt. Die richterliche Bestellung von Sachverständigen nach § 60 JN, § 351 ZPO oder § 126 Abs 2 StPO kann daher zweifellos als „*öffentliches Interesse*“ angesehen werden, insb da § 1 Abs 1 SDG sich auf Sachverständige für ihre Tätigkeiten vor Gericht bezieht und diese gem § 2 Abs 1 SDG vom jeweiligen Präsidenten des Landesgerichtes zertifiziert werden.

4.4. Instandsetzung oder Prüfung von Fahrzeugen

Basierend auf die Nomenklatur des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sach-

verständigen Österreichs ist die wesentliche Aufgabe der Sachverständigen der Fachgruppe 17 die Prüfung und Bewertung von Fahrzeugen. Somit kann auch die Voraussetzung des Prüfens von Fahrzeugen gegen § 45 Abs 3 Z 1.4 KFG als erfüllt angesehen werden.

Anmerkungen:

- ¹ OGH 2. 7. 2015, 7 Ob 81/15k.
- ² OGH 5. 4. 1984, 7 Ob 6/84.
- ³ Erlass des BMVIT vom 28. 8. 2014, BMVIT-179.462/0016-IV/ST4/2014.
- ⁴ Erlass des BMVIT vom 16. 2. 2009, BMVIT-179.462/0007-II/ST4/2008.
- ⁵ VwGH 27. 9. 2007, 2004/11/0183.
- ⁶ Erlass des BMVIT vom 5. 3. 2007, BMVIT-170.303/0004-II/ST4/2006, 7.
- ⁷ Erlass des BMVIT vom 5. 3. 2007, BMVIT-170.303/0004-II/ST4/2006, 7.
- ⁸ Rolf Stürner, Liberalismus und Zivilprozess, ÖJZ 2014/95 (630)

Korrespondenz:

Dipl. Oec. Andreas Klaus Westermeyer, MLS
Bundesinnung der Fahrzeugtechnik
E-Mail: westermeyer@bigr2.at
Internet: <http://www.fahrzeugtechniker.at>.